

# Der Bürgerservice informiert

## Übermittlungssperren nach dem Hessischen Meldegesetz (§ 32 u. 35 HMG)

Grundsätzlich darf Religionsgesellschaften, Parteien und Wählergruppen, Adressbuchverlagen und der Presse über Alters- und Ehejubiläen Auskunft erteilt werden. Jeder Betroffene hat das Recht, ohne Angabe von Gründen, der Weitergabe seiner Daten an oben genannte Gruppen zu widersprechen. Dazu muss eine entsprechende Übermittlungssperre beantragt werden.

Den Vermerk einer Auskunftssperre im Melderegister können Sie schriftlich beantragen. **Die Auskunftssperre bleibt für immer bestehen.** Sie haben die Möglichkeit die Sperre jederzeit zu widerrufen.

**Zur Vereinfachung benutzen Sie bitte nachstehenden Abschnitt.**

✂-----

### Erklärung

Ich beantrage hiermit eine Auskunftssperre .

- Öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften (§ 32 Abs. 2 HMG)
- Alters- und Ehejubiläum ( § 35 Abs. 3 + 6 HMG)
- Parteien und Wählergruppen ( § 35 Abs. 1, 2 + 6 HMG )
- Adressbuchvorlage ( § 35 Abs. 4 + 6 HMG )
- Internet
- Direktwerbung / Recht auf informationelle Selbstbestimmung ( §6 MRRG)

<b>Name</b>			
<b>Vorname</b>			
<b>Geburtsdatum</b>			
<b>PLZ / Ort</b>		<b>Straße</b>	

Außer für mich soll die Sperre gelten für :  
meine/n Ehefrau/-mann

<b>Name, Vorname, Geburtsdatum</b>	
--	--

mein/e Kind/er

<b>Name, Vorname, Geburtsdatum</b>	
--	--

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

✂-----

**Den Abschnitt können Sie bei uns abgeben oder sende ihn an den Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze), Bürgerservice/Ordnungsverwaltung, Obertorstr.1, 34576 Homberg (Efze)**